19. Anlage Selbstverpflichtungserklärung

Es kann nicht bei jeder Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Denn laut § 30a des Bundeszentralregistergesetzes kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nur dann verlangt werden, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die die Betreuung, die Beaufsichtigung, die Erziehung oder die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beinhalten.
Da der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. die hier entstehende Lücke, die daraus resultiert, dass andere schutzbedürftige Personenkreise unberücksichtigt bleiben, schließen möchte, ist ein weiterer Baustein die sogenannte Selbstverpflichtungserklärung.
Diese wird von neuen Mitarbeitern und Mitgliedern im Deutschen Roten Kreuz im Zuge des Arbeitsvertrages oder der Mitgliedschaft unterzeichnet. Bereits beschäftige Mitarbeiter bzw. Mitglieder können mit gutem Beispiel vorangehen und als Vorbildfunktion ebenfalls diese Selbstverpflichtung unterschreiben.

Ebenso eignet sich dieses Dokument für den Fall, dass eine Tätigkeit spontan aufgenommen werden muss (z.B. im Falle einer Krankheitsvertretung wird die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einem Feriencamp übernommen) und die Zeit vor Aufnahme der Tätigkeit nicht ausreicht, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen.

Selbstverpflichtungserklärung:
https://kurzlinks.de/6b0o